

Ergänzungsblätter zum Hebammen-Lehrbuch

Ausgabe 1904.

Diese Blätter enthalten die wichtigsten Änderungen, welche
sich in der Ausgabe 1905 finden.

Ergänzungsblätter zum Hebammen-Lehrbuch

Ausgabe 1904.

Diese Blätter enthalten die wichtigsten Änderungen, welche
sich in der Ausgabe 1905 finden.

**Es empfiehlt sich, die Abänderungen der einzelnen Paragraphen auszuschneiden
und an den entsprechenden Stellen der Ausgabe 1904 einzuflehen.**

ISBN 978-3-662-42781-1
DOI 10.1007/978-3-662-43058-3

ISBN 978-3-662-43058-3 (eBook)

§ 92 Zeile 3 ist zu lesen:

. . . Der Katheter, welchen die Hebamme mit sich führen soll, ist ein Gummikatheter, nämlich der Jacques=Patent=Katheter Nr. 8 oder 9 oder ein gleichwertiges deutsches Fabrikat von gleicher Stärke. Vor jedem Abnehmen . . .

§ 92 als Fußnote:

Der Gummikatheter kann ersetzt werden durch einen Neufilberkatheter, dessen Güte und Brauchbarkeit aber durch den Kreisarzt nach seiner Anschaffung zu prüfen ist. Durch den Neufilberkatheter entstehen leichter Verletzungen, besonders wenn der Katheter nicht sehr gut gearbeitet ist. Bei seiner Anwendung ist jede Gewalt zu vermeiden.

§ 113 Nr. 4, 5:

4. Unmittelbar vor jeder inneren Untersuchung müssen die Hände desinfiziert, d. h. keimfrei gemacht werden. Die Desinfektion besteht 1. in einer Waschung mit warmem Wasser, Seife und Bürste; 2. in der eigentlichen Desinfektion mit einem keimtötenden Mittel. Die geeignetesten Mittel sind hierzu der Alkohol und das Sublimat.

Wir unterscheiden die gewöhnliche Desinfektion und die verschärfte Desinfektion.

Bei der gewöhnlichen Desinfektion werden die Hände nach der vorgeschriebenen Waschung mit einer Sublimatlösung von 1 auf 1000 desinfiziert. Bei der verschärften Desinfektion werden nach der vorgeschriebenen Waschung die Hände erst mit Alkohol abgerieben und dann erst mit Sublimatlösung 1 auf 1000 bearbeitet. Der Alkohol erhöht die keimtötende Kraft der Desinfektion.

Die verschärfte Desinfektion muß vor jeder inneren Untersuchung der Gebärenden ausgeführt werden! Sie muß ferner sofort erfolgen, wenn die Hebamme trotz aller Vorsicht doch einmal mit verdächtigen Stoffen, wie z. B. Wochenfluß einer fiebernden Wöchnerin, in Berührung gekommen ist.

Die gewöhnliche Desinfektion, also mit Sublimat allein, wird bei der inneren Untersuchung der Schwangeren und bei der Beforgung des Wochenbettes ausgeführt.

Aber mit aller Bestimmtheit muß hier die Tatsache betont werden, daß beide Desinfektionen unwirksam sind, wenn nicht eine sorgfältige Waschung der Hände ihnen vorausgeschickt wird.

5. Beschreibung der verschärften Desinfektion. Die Hebamme stellt sich zwei Schalen von je einem Liter Wasser auf. Die eine füllt sie mit heißem Wasser, die andere mit Wasser, welches kalt sein kann. In letztere wird jetzt eine Sublimatpastille von 1 Gramm Sublimat geworfen, welche die Hebamme bei sich führt. Die Sublimatpastille löst sich in dem Wasser rasch auf und färbt es rot. Jetzt hat die Hebamme die Waschschale mit heißem Wasser und die Desinfektionsschale mit rotem Sublimatwasser vor sich. Von den beiden Wurzelbürsten, die sie gesondert mit sich führt, tut sie in die Waschschale die größere Wurzelbürste mit der Aufschrift „Seife“, in die Desinfektionsschale die kleinere mit der Aufschrift „Sublimat“.

In eine dritte Schale, die eine Untertasse oder ein Teller sein kann, gießt sie die Hälfte des Alkohols, den sie mit sich führt (50 Gramm), und bedeckt die mit Alkohol gefüllte Schale mit einem zweiten Teller, da der Alkohol sehr leicht verdunstet. In den Alkohol hat sie einen kleinen Hauch Watte gelegt.

Nunmehr beginnt die Waschung der Hände und Vorderarme mit Seife und Bürste und heißem Wasser. Alle Teile der Hand werden sorgsam mit Seife abgebürstet, jeder Finger

einzelnen, am sorgfältigsten die Gegend der Nägel, weil hier der meiste Schmutz sitzt. Die Borderarme werden abgeseift. Dieses Abbürsten und Waschen soll mindestens 5 Minuten währen. Wir wiederholen: Ohne gute Waschung ist die Desinfektion nutzlos.

Nach der Waschung wird mit einem Nagelreiniger der Schmutz unter den Nägeln sorgfältig entfernt und danach die Hand noch einmal im Wasser abgespült und dann abgetrocknet.

Sodann beginnt die eigentliche Desinfektion. Die trockenen Hände werden mit dem im Alkohol liegenden Bausch energisch abgerieben, ganz besonders sorgfältig wieder die Fingerspitzen und die Nagelgegend, und zwar jeder Finger einzeln. Der Wattebausch wird wiederholt bei dem Abreiben in den Alkohol getaucht. Dieses Abreiben der Hände mit Alkohol soll 2 Minuten dauern.

Dann werden die noch nassen Hände in die Sublimat-schale getaucht und mit der in ihr liegenden Bürste energisch bearbeitet, wie bei der Waschung jeder Finger einzeln, am meisten die Nagelgegenden. Die Borderarme werden mit Sublimat abgespült. Dieses Bearbeiten der Hände mit Sublimat dauert 3 Minuten.

Jetzt schreitet die Hebamme mit nassen Händen direkt zur Untersuchung, ohne irgend einen Gegenstand vorher berührt zu haben. Sie kann annehmen, daß nunmehr die Hände keimfrei sind, wenn sie genau nach Vorschrift die Hände behandelt hat und vorher keine verdächtigen Stoffe angefaßt hat. Nach jeder Untersuchung sind die Hände sogleich zu waschen, abzutrocknen und mit Sublimatlösung abzuspülen.

Beschreibung der gewöhnlichen Desinfektion. Nach der vorgeschriebenen Waschung und Reinigung der Nägel werden die gut abgetrockneten Hände sogleich in die Sublimat-schale gebracht und, wie soeben beschrieben, 3 Minuten mit Sublimat und Bürste bearbeitet.

§ 113 Nr. 6 Zeile 8:

. . . Daher muß die Hebamme zwei Bürsten mit sich führen: eine große für Seife, auf welcher das Wort „Seife“, und eine kleine für Sublimat, auf welcher das Wort „Sublimat“ eingebraunt ist, und sie nie verwechseln!

Das Sublimatwasser muß stets klar und durchsichtig sein, ist es trübe, so ist es unbrauchbar.

Bei dem Alkohol beachte die Hebamme, daß er leichtentzündlich, also feuergefährlich ist.

§ 194 Nr. 1, 6, 12, 15, 16, 22, 23:

1. Ein festverschlossenes Glas mit weitem Hals, bezeichnet „Sublimatpastillen, Vorsicht, Gift!“, welches 10 bis 15 Pastillen faßt. Die Sublimatpastillen sind aus der Apotheke zu 100 Stück zu beziehen und sind stets unter Verschuß zu halten.
6. Eine große Wurzelbürste zum Waschen der Hände, mit eingebranntem Wort „Seife“, eine kleinere für das Desinfizieren mit Sublimat, mit eingebranntem Wort „Sublimat“. Jede Bürste befindet sich in einem Beutel von wasserdichtem Stoff. Die Bürsten dürfen niemals vertauscht werden und sind vor dem Gebrauche keimfrei zu machen.
12. Einen Katheter, und zwar einen Jacques-Patent-Katheter Nr. 8 oder 9 oder ein gleichwertiges deutsches Fabrikat, in einer kleinen Blechbüchse mitzuführen. Er ist vor jedem Gebrauch 15 Minuten lang auszukochen und bleibt in dem abgekochten Wasser oder in 1% Iodlösung bis zum Gebrauch liegen. Über Metallkatheter siehe § 92.
15. Zwei verlötete Blechbüchsen, enthaltend je 6 sterile Jodoformwattekugeln mit Faden (Tampons). Jede wird erst unmittelbar vor dem Gebrauch geöffnet. Die Tampons werden aus der Büchse mit keimfreien Händen genommen. Bei jedem Gebrauch ist stets eine neue Büchse anzubrechen.
16. Zwei Päckchen Wundwatte mit je 50 Gramm.
22. fällt fort.
23. Einen nahtlosen dünnen Gummihandschuh (Größe Nr. 3), erhältlich beim Instrumentenhändler. Er ist durch Auskochen zu desinfizieren und wird vor dem Gebrauch in die Sublimatlösung 1:1000 gelegt. Vor dem Überziehen über die Hand füllt man ihn mit der

Sublimatlösung, prüft, ob er unverletzt ist, und zieht ihn dann über die Hand. Er wird in einem kleinen Leinwandbeutel mitgeführt.

Stößt die Hebamme bei der Anschaffung oder Ergänzung dieser aufgeführten Instrumente und Mittel auf Zweifel oder Schwierigkeiten, so wende sie sich an den Kreisarzt.

§ 217 Absatz 2 Zeile 8:

. . . Nunmehr erfolgt die Anlegung des Nabelverbandes, die mit durchaus reiner Hand vorzunehmen ist. Der Nabelstrang wird in einen kleinen Hausch von der Watte, welche die Hebamme mit sich führt, geschlagen, nach oben an den Leib des Kindes gelegt und mit einer etwa 4 Finger breiten Binde (Nabelbinde), die um den Leib des Kindes gewickelt wird, befestigt.

§ 219 Zeile 6:

. . . Ist daher mehr als 1 Stunde nach der Geburt des Kindes verstrichen, ohne daß die Nachgeburt geboren wurde, so darf die Hebamme, falls sie nicht wegen Unregelmäßigkeiten (Blutungen) früher eingreifen mußte, den äußeren Handgriff machen zur Herausdrückung der Nachgeburt. . . .

§ 248 Absatz 3:

Fast jede Frau kann ihr Kind wenigstens während einiger Monate stillen. Bei vielen Frauen dauert es aber oft wochenlang, bis die für das Kind nötige Menge von den Brüsten geliefert wird. Während dieser Zeit ist es die Pflicht der Hebamme, die junge Mutter durch Zuspruch und Rat zu unterstützen und zu ermutigen, statt ihr von der Fortsetzung des Stillens abzuraten, wenn in den ersten Wochen nicht sogleich reichlich Milch fließt.

Frauen, welche lungenkrank sind oder an Schwindsucht leiden, ferner solche, bei welchen schwere Gehirnkrankheiten oder schwere Nervenkrankheiten (z. B. Epilepsie) bestehen, dürfen das Kind nicht stillen. . . .

§ 264 Zeile 3:

. . . Hierzu nimmt die Hebamme die Kuhmilch oder auch Ziegenmilch. . . .

§ 469 Absatz 5:

Solche Wundkrankheit, die zu einer allgemeinen Blutvergiftung geführt hat, nennen wir nach altem Brauch und entsprechend der Bezeichnung im Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Landessteuergesetz) „Kindbettfieber“, während wir alle leichteren Formen der Wundkrankheiten im Wochenbett als Kindbettfieberverdacht bezeichnen. Diese Einteilung ist aus gewissen Gründen zweckmäßig. Denn niemals kann man mit Sicherheit wissen, ob eine Erkrankung, welche wir als Kindbettfieberverdacht bezeichnen, selbst wenn sie nur mit Temperaturen von einigen Zehnteln über 38° beginnt, nicht doch noch zu dem eigentlichen, meist tödlichen Kindbettfieber führt. Ja bei manchem Fall, welchen wir heute noch als „Verdacht“ bezeichnen, war, wie die spätere Beobachtung lehrt, doch schon eigentliches Kindbettfieber vorhanden, ohne daß wir die Erscheinungen der allgemeinen Blutvergiftung schon erkennen konnten.

§ 470 Absatz 3 letzte Zeile:

. . . zu meiden, und wenn sie unglücklicherweise doch mit solchen ansteckenden Stoffen in Berührung gekommen ist, so führt sie die verschärfte Desinfektion aus und enthält sich der Praxis bis zur Entscheidung des Kreisarztes.

§ 474 Absatz 1 Zeile 2:

. . . Wundrose, Wundstarrkrampf, Scharlach . . .

§ 474 Absatz 2 Zeile 6:

. . . ihren eigenen Geschlechtssteilen oder eitrigen Ohrenfluß, oder hat sie sich mit Syphilis infiziert, so . . .

§ 481 lautet folgendermaßen:

Verhalten der Hebamme und Vorschriften.

§ 481.

Wenn die Hebamme einen Fall von Kindbettfieberverdacht oder Kindbettfieber in ihrer Praxis erlebt, so hat sie 2 Aufgaben zu erfüllen: 1. daß ein Arzt schleunigst die Behandlung übernimmt, 2. daß sie selbst nicht das Gift auf eine Gebärende überträgt.

Auf die Hinzuziehung eines Arztes hat die Hebamme zu dringen:

1. wenn im Wochenbett die Temperatur über 38° steigt;
2. bei jedem Schüttelfrost der Wöchnerin;
3. wenn die Zahl der Pulsschläge sehr in die Höhe, z. B. auf 120, geht, und eine auffallend niedrige Temperatur besonders am Abend vorhanden ist, z. B. 36° oder $35,5^{\circ}$, was auf bestehende Herzschwäche hindeutet;
4. sobald ein Geschwür an den äußeren Geschlechtssteilen, das sich oft hinter einer Anschwellung der Teile verbirgt, entdeckt wird, selbst wenn noch kein Fieber bestehen sollte.

Da die Hebamme aber niemals mit Bestimmtheit wird sagen können, ob eine fieberhafte Temperatur der Wöchnerin nicht schon der Beginn des Kindbettfiebers ist, so erhält sie hiermit weiter die äußerst wichtige Vorschrift, bei jedem Fieber im Wochenbett von mehr als 38° dem Kreisarzt ungesäumt Anzeige zu erstatten und bis zum Eintreffen einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung des Kreisarztes sich jeder Tätigkeit als Hebamme bei einer anderen Person zu enthalten. Ist bei dem Fall ein Arzt bereits zugezogen, so meldet sie den Namen desselben gleichzeitig dem Kreisarzt.

Weiter hat die Hebamme den Tod einer Wöchnerin sofort dem Kreisarzt persönlich oder schriftlich zu melden.

Nun wird sich vielleicht die junge Hebammenschülerin fragen, warum muß ich denn einen praktischen Arzt und den Kreisarzt benachrichtigen. Der Grund liegt in einer sehr weisen Einrichtung des Staates. Der Arzt wird die Frau behandeln; der Kreisarzt ist aber dazu da, die Hebammen zu belehren und Anordnungen zu treffen, daß die Erkrankung der

Frau nicht auf andere Gebärende oder Wöchnerinnen durch die Hebamme übertragen wird.

Eine solche Übertragung ist trotz der sorgfältigsten Vorschriften für die Hebammen doch in manchen Fällen möglich durch die Ungunst der Verhältnisse, durch die Notwendigkeit, schnell zu einer zweiten Kreißenden zu eilen. Solche Fälle wird nun aber der Kreisarzt, d. h. der beamtete Arzt des Staates, untersuchen und der Hebamme Belehrungen erteilen, durch welche eine solche Übertragung unmöglich wird. Diesen Anordnungen des Kreisarztes ist auf das gewissenhafteste nachzukommen, denn es sind die Anordnungen des Vorgesetzten der Hebamme, und es sind Anordnungen, durch welche die Verbreitung des Kindbettfiebers allein gehemmt werden kann!

Ob die Hebamme die erkrankte Wöchnerin weiter pflegen darf, auch dies entscheidet der Kreisarzt. Es sei aber hier wiederholt, daß bis zur Ankunft der Belehrung des Kreisarztes, sei sie nun eine mündliche oder schriftliche, die Hebamme die erkrankte Wöchnerin weiter pflegt, aber keine andere berufliche Tätigkeit unternehmen darf!

§ 482 lautet:

Liegt nun aber wirkliches Kindbettfieber vor, sei es, daß der behandelnde Arzt oder der Kreisarzt es der Hebamme mitgeteilt hat, so bestehen durch das Landesseuchengesetz sehr strenge Vorschriften, welche die Hebamme zu befolgen und der Kreisarzt zu überwachen hat.

Der Paragraph des Gesetzes (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 3) lautet: „Hebammen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Beendigung derselben jede anderweitige Tätigkeit als Hebamme oder Wochenpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf dieser achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt.“

Die Hebamme sieht also, sie und ihre Tätigkeit, das Wohl ihrer Schutzbefohlenen, ja ihr eigenes Wohl in ihrer Praxis hängt allein ab von der gewissenhaften Befolgung der Vorschriften, welche ihr der Kreisarzt auf Grund dieses Gesetzes geben wird. Sie macht sich nach demselben Gesetz schwer strafbar, wenn sie die Anweisungen nicht befolgt.

Nicht um die Hebamme noch mehr zu belasten, geschieht alles dies, nein, nur zum Wohl der gebärenden Frauen.

Erinnert sei hier aber noch an die Vorschrift des Lehrbuches, daß in allen Fällen, in denen die Hebamme verdächtige Sachen angefaßt hat, insbesondere auch den Wochenfluß einer fiebernden Wöchnerin, mag er nun übel riechen oder nicht, sofort nach der Berührung eine genaue Waschung und Desinfektion der Hände und Arme mit Alkohol und Sublimat auszuführen hat, selbstverständlich auch schon vor der Ankunft des Arztes und des Kreisarztes.

§ 482 a.

Jetzt kann die Hebamme aber in einen gewissen Notfall kommen. Sie pflegt eine Wöchnerin mit Kindbettfieber oder Verdacht auf Kindbettfieber oder hat dieselbe irgendwie berührt; da kommt eine Meldung zur Geburt, und eine andere Hebamme, welche die Geburt übernehmen kann, ist nicht vorhanden! Auch für einen solchen Fall wird der Kreisarzt ja meist die Belehrung erteilt haben. Es könnte aber der Notfall an sie herantreten, bevor der Kreisarzt da ist oder sie belehrt hat. In diesem Notfall desinfiziert sie ihre Hände mehrfach mit Alkohol und Sublimat, nimmt ein Bad, wechselt Kleidung und Wäsche, desinfiziert ihre Instrumente, wie sie es gelernt hat, und begnügt sich trotz dieser sehr sorgfältig auszuführenden Desinfektion mit der äußeren Untersuchung der Kreißenden. Sie weiß, daß viele Geburten, ja die allermeisten Kopfgewürten, allein durch die äußere Untersuchung geleitet werden können. Zum Dammschutz und zur Reinigung der Geschlechtssteile ziehe sie ihren wohlaustragenden Handschuh über diejenige Hand, welche die Geschlechtssteile berühren wird. Glaubt sie mit der äußeren Untersuchung nicht auszukommen, so bittet sie einen Arzt zur Leitung der Geburt. Solche Notfälle können recht unangenehm für die Hebamme sein; aber auch bei ihnen wird,

wenn die örtlichen Verhältnisse nicht zu ungünstig sind, der Kreisarzt die Hebamme mit Rat und Tat stützen, wenn er nur rechtzeitig Meldung erhalten oder die Hebamme vorher von ihm für solche Fälle allgemein angewiesen worden ist.

§ 513 Absatz 4:

. . . Handelt es sich um ein künstlich genährtes Kind, dann muß sofort die Milchnahrung ausgesetzt werden und dem Kinde bis zur Ankunft des Arztes nur Tee (Fenchel- oder Kamillentee) verabreicht werden.

§ 20 der Dienstanweisung S. 363 Zeile 2:

. . . Unmittelbar vor jeder inneren Untersuchung unter der Geburt ist die verschärfte Desinfektion der Hände vorzunehmen. Diese Desinfektion besteht 1. in dem Waschen der Hände und Unterarme mit warmem Wasser, Seife und Bürste 5 Minuten lang, mit folgender Reinigung der Nägel; 2. in dem Abreiben der Hände mit Alkohol durch 2 Minuten; 3. in dem Abbürsten der Hände und Abwaschen der Unterarme mit einer Sublimatlösung 1 auf 1000 3 Minuten lang, s. § 113 Nr. 4. Die gewöhnliche Desinfektion besteht in der vorgeschriebenen Waschung und Desinfektion mit Sublimat. Sie ist bei Untersuchungen in der Schwangerschaft und bei den Wochenbettsbesuchen anzuwenden. Seife und Sublimat dürfen niemals zusammengebracht werden, weil die Seife das Sublimat unwirksam macht, s. § 113 Nr. 6. Die Untersuchung wird mit der nassen, von Sublimatlösung noch triefenden Hand vorgenommen, ohne daß die Hand irgend einen Gegenstand vorher berührt.

§ 28 der Dienstanweisung:

Im Wochenbett hat die Hebamme auf die Hinzuziehung eines Arztes zu dringen:

1. wenn die Temperatur über 38° steigt,
2. bei jedem Schüttelfrost der Wöchnerin,

3. wenn die Zahl der Pulsschläge sehr in die Höhe, z. B. auf 120, geht, und eine auffallend niedrige Temperatur besonders am Abend vorhanden ist, z. B. 36° oder 35,5°, was auf bestehende Herzschwäche hindeutet,
4. sobald ein Geschwür an den äußeren Geschlechtssteilen, das sich oft hinter einer Anschwellung der Teile verbirgt, entdeckt wird, selbst wenn noch kein Fieber bestehen sollte.

Der Kreisarzt ist zu benachrichtigen bei jedem Fieber im Wochenbett von mehr als 38°. Sie hat sich bis zum Eintreffen einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung des Kreisarztes jeder Tätigkeit als Hebamme zu enthalten bei einer anderen Person. Falls ein Arzt hinzugezogen, so meldet sie den Namen desselben gleichzeitig dem Kreisarzt. Der Kreisarzt entscheidet, ob sie die erkrankte Wöchnerin weiter pflegen darf.

Den Tod einer Wöchnerin hat die Hebamme sofort dem Kreisarzt persönlich oder schriftlich zu melden.

Wiegt nun aber wirkliches Kindbettfieber vor, so tritt der § 8 Abs. 1 Ziffer 3 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Landessteuergesetz) in Geltung. (§ 482 Absatz 2.)

§ 29a der Dienstanweisung:

Notfälle. Hat die Hebamme in ihrer Praxis eine Wöchnerin mit Kindbettfieber oder Kindbettfieververdacht, und kommt jetzt eine Meldung zur Geburt, und kann eine andere Hebamme sie nicht vertreten, so besteht ein Notfall. Sie desinfiziert ihre Hände mehrfach mit Alkohol und Sublimat, nimmt ein Bad, wechselt die Kleider, desinfiziert ihre Instrumente und begnügt sich mit der äußeren Untersuchung der Gebärenden. Zum Dammschutz und zur Reinigung der Geschlechtssteile zieht sie ihren Gummihandschuh über die Hand, welche die Geschlechtssteile berührt. Glaubt sie, mit der äußeren Untersuchung nicht auszukommen, so bittet sie einen Arzt zur Leitung der Geburt.

Von dem laut § 2 der Dienstanweisung (Seite 361 des Hebammen-Lehrbuchs, Ausgabe 1905) von der Hebamme zu führenden

Tagebuch

hält die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung vorrätig:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Ausgabe mit Raum für 72 Eintragungen . . . | Preis M. —,60 |
| 2. " " " " 312 " " " " | " " 1,40 |
| <small>(Beide Ausgaben sind in dauerhaften Umschlag geheftet und enthalten die amtliche Anweisung zur Führung des Tagebuchs.)</small> | |
| 3. Einzelne Bogen mit Titel und Raum für 21 Eintragungen | " " —,10. |

Außerdem sind vorrätig **vorschriftsmäßige**

Temperaturzettel

- 64 Stück (für 64 Wöchnerinnen, jeder Zettel reicht vom 1. bis zum 10. Tage) in Umschlag . . Preis M. —,50.

Auf Wunsch liefert die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung auch

Ergänzungsblätter zum Hebammen-Lehrbuch

Ausgabe 1904

(Diese Blätter enthalten die wichtigsten Änderungen, welche sich in der Ausgabe 1905 finden.)

Preis M. —,15

Dienstanweisung

für die Hebammen im Königreiche Preußen

Einzelausgabe für den Handgebrauch Preis M. —,10

Verlagsbuchhandlung von **Julius Springer**

Berlin N. 24, Monbijouplatz 8.

.....

Bestellzettel.

Die Unterzeichnete bestellt hierdurch aus dem Verlage von **Julius Springer** in Berlin N. 24:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| Expl. Tagebuch mit Raum für 72 Eintragungen . | Preis M. —,60 |
| | Bei portofreier Zusendung " " —,70 |
| " Desgl. mit Raum für 312 Eintragungen . | " " 1,40 |
| | Bei portofreier Zusendung " " 1,60 |
| " Desgl. einzelne Bogen mit Raum für 21 Eintragungen . | " " —,10 |
| | Bei portofreier Zusendung " " —,15 |
| " Temperaturzettel , 64 Stück in Umschlag . | " " —,50 |
| | Bei portofreier Zusendung " " —,60 |
| " Ergänzungsblätter zum Hebammen-Lehrbuch Ausgabe 1904 | " " —,15 |
| | Bei portofreier Zusendung " " —,20 |
| " Dienstanweisung für die Hebammen im Königreiche Preußen | " " —,10 |
| | Bei portofreier Zusendung " " —,15. |
| Betrag anbei — folgt durch Postanweisung. | |

Ort und Datum:

Name und genaue Adresse:

§ 34 der Dienstanweisung, Zeile 3:

Bei jedem Fall von Fieber im Wochenbett, wenn die Temperatur über 38° steigt, bei Wundrose und Wundstarrkrampf, sei die Mutter oder das Kind erkrankt.

Hinter Zeile 7:

Bei jedem Fall von Nabelentzündung.

Zeile 9 hinter Typhus:

. . . Wundrose und Wundstarrkrampf . . .

Zeile 13 hinter Ausflüssen:

. . . oder anderen Eiterungen am Körper und bei Verdacht auf Syphilis.

Hinter Zeile 17:

Wenn die Angehörigen den Arzt bei Verdacht auf Kindbettfieber oder bei Kindbettfieber verweigern.

Wenn eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme entbunden zu werden wünscht.